# Satzung der Stadt Havelsee über die Entsorgung von abflusslosen Gruben undGrundstückskleinkläranlagen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), der §§ 6 Ab. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee in ihrer Sitzung am 21.10.2004 diese Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Grundstückskleinkläranlagen beschlossen.

#### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- § 9 Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung
- § 11 Stillegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Durchführung der Entsorgung
- § 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 14 Untersuchung des Abwassers
- § 15 Haftung
- § 16 Anzeigespflicht, Auskunftpflicht, Betretungsrecht
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

# § 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Havelsee (im folgenden: Stadt) nimmt in ihrem Stadtgebiet in den Ortsteilen Hohenferchesar, Pritzerbe und Fohrde die kommunale Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung wahr.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Stadt drei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

- die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Pritzerbe,
- die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Fohrde,
- die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Hohenferchesar.

Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung erfolgt in allen drei Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie besteht aus der Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Fäkalschlamms aus Grundstückskleinkläranlagen.

(2) Die Stadt Havelsee kann sich zur Durchführung der dezentralen Schmutzwasserentsorgung Dritter bedienen. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben und Grundstückskleinkläranlagen erfolgt durch ein von der Stadt Havelsee beauftragtes Entsorgungsunternehmen.

# § 2 Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

#### Fäkalschlamm

ist derjenige Schlamm, der in Grundstückskleinkläranlagen entsteht und aus ihnen entsorgt werden muss.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Sammeln und Einleiten des Schmutzwassers dienen, einschließ-

lich der abflusslosen Sammelgruben und der Grundstückskleinkläranlagen.

#### Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

# § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht an eine der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden kann, ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (mobile Entsorgung) berechtigt.
- (2) Eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube darf nur mit Genehmigung der Stadt Havelsee errichtet werden. Erteilt die Stadt diese Genehmigung und ist die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube auch aus Sicht der unteren Wasserbehörde genehmigungsfähig, so wird die Stadt Havelsee von der Unteren Wasserbehörde teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Sie wird jedoch nicht befreit von der Entsorgung des Fäkalschlamms.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser oder der Fäkalschlamm wegen der Art oder Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht von der Stadt Havelsee übernommen werden können.
- (4) Ausgeschlossen von der mobilen Entsorgung sind die in § 13 dieser Satzung aufgeführten Stoffe und alle weiteren Stoffe, die geeignet sind, die mit der Abfuhr Beschäftigten zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

# § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss berechtigten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der abflusslosen Gruben und Grundstückskleinkläranlagen nur durch die Stadt Havelsee oder den von ihr Beauftragten vornehmen zu lassen und das zu entsorgende Schmutzwasser oder den Fäkalschlamm der Stadt zu überlassen.

Bestandteil des Anschlusszwanges ist die Verpflichtung, die Zufahrt des Entsorgungsfahrzeugs zur abflusslosen Sammelgrube bzw. zur Grundstückskleinkläranlage zu ermöglichen.

- (2) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen der Stadt Havelsee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Schmutzwasser und Fäkalschlämme, die durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in den Eigenschaften verändert sind, dürfen nicht auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden.

#### § 6

# Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn dieser für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

- (2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage bei der Stadt Havelsee unter Angaben von Gründen schriftlich gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet ausgesprochen werden.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Schmutzwasser.

# § 7 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Havelsee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Havelsee entsprechend.

# § 8 Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang und damit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Brandenburg, des Wasserhaushaltsgesetzes und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern. Bei Grundstückskleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Bei Grubenentwässerungsanlagen ist die DIN 1986 zu beachten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an diese heranfahren kann, um das Schmutzwasser abzupumpen. Die Stadt Havelsee kann verlangen, dass die Zufahrt zu der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und das störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Abdeckungen müssen durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Behinderungen im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung durch die Stadt Havelsee innerhalb einer angemessenen Frist auf seine kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Behinderungen ist der Stadt Havelsee vom Grundstückseigentümer zur Nachprüfung unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Grundstücksentwässerungsanlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

#### § S

#### Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit Geneh-

- migung der Stadt Havelsee errichtet werden. Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der abflusslosen Grube hergestellt oder geändert werden darf, sind der Stadt Havelsee auf Verlangen folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks,
- b) Grundriss- und Flächenpläne, aus denen der Verlauf der Leitungen für die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der abflusslosen Sammelgrube oder Grundstückskleinkläranlage und die Zufahrt für die Fäkalienentsorgung ersichtlich sind,
- c) weitere im Einzelfall von der Stadt Havelsee geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Schmutzwassers,
- d) wasserrechtliche und baurechtliche Genehmigungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Havelsee den Beginn der Herstellung, einer Änderung, der Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (3) Die Stadt Havelsee ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Havelsee verdeckt werden dürfen.
- (4) Werden Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder durch den Grundstückseigentümer veranlasst, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten.
- (5) Die Stadt Havelsee kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der abflusslosen Grube oder Grundstückskleinkläranlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (6) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Havelsee befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung kann die Stadt Havelsee bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

# § 10 Überwachung

- (1) Die Stadt Havelsee ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der abflusslosen Gruben und Grundstückskleinkläranlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasser und Fäkalschlammproben zu entnehmen sowie Messungen durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist den Beauftragten der Stadt Havelsee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die Überprüfung der Grundstücksanlagen vorher verständigt; das gilt nicht für die Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Stadt Havelsee kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung ausschließt.

- (3) Wird der Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt Havelsee den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Havelsee anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

#### **§ 11**

#### Stillegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die abflusslose Grube oder die Grundstückskleinkläranlage sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen worden ist.

#### § 12

#### Durchführung der Entsorgung

Die Stadt Havelsee oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer leert die abflusslose Grube oder die Grundstückskleinkläranlage von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Gemeinde und ihren Beauftragten ist für die Dauer der Entsorgung ungehinderter Zutriff zu den Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der abflusslosen Sammelgruben oder Grundstückskleinkläranlagen zu gewähren.

- (1) Die Stadt Havelsee bestimmt die Art und Weise, den Umfang der Entsorgung und den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung des Schmutzwassers oder Fäkalschlammes beabsichtigt ist. Sie gibt dies mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise bekannt. Ein Anspruch des Benutzers auf einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin in Anspruch nehmen. Der Grundstückseigentümer hat seine abflusslose Grube entleeren zu lassen, wenn diese auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Der Inhalt der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Havelsee über. Die Stadt Havelsee ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsache zu behandeln.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Die Leistungen der beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zu Kläranlagen oder Fäkaliensammelstationen werden zwischen der Stadt Havelsee und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet. Die Stadt Havelsee erhebt für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

#### § 13

### Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der abflusslosen Grube oder Grundstückskleinkläranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die bei der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstücksentwässerungsanlage oder die für die öffentliche Schmutzwasser und Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des F\u00e4kalschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
- 3. radioaktive Stoffe;
- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung führen oder Lösungsmittel;
- Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
- 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
- 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
- 8. Räumung aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
- 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
- (3) Ausgenommen sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung zurückgehalten werden können.

### § 14

#### Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt Havelsee kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers vom Grundstückseigentümer Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt Havelsee durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten der Stadt Havelsee und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die dezentrale Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

# § 15 Haftung

- (1) Kann die mobile öffentliche Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt Havelsee unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Havelsee für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet.
- (4) Die Stadt Havelsee haftet nicht für Schäden (etwa durch Seuchengefahr), die infolge der Entsorgung durch ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

#### § 16

#### Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Havelsee das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben auf seinem Grundstück anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Havelsee hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Havelsee alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Den Beauftragten der Stadt Havelsee ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- entgegen § 5 Abs. 1 die Entsorgung seiner abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage nicht von der Stadt Havelsee vornehmen lässt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 3 Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält oder ändert,
- entgegen § 8 Abs. 2 die Abfuhr des Schmutzwassers oder des Fäkalschlammes durch die Entsorgungsfahrzeuge behindert,
- entgegen § 8 Abs. 4 der Aufforderung der Stadt Havelsee zur Beseitigung von Behinderungen an der Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachkommt,
- 6. entgegen § 9 Abs. 1 die Stadt Havelsee nicht über die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unterrichtet,
- entgegen § 9 Abs. 3 Schmutzwasserleitungen ohne Zustimmung der Stadt überdeckt,
- 8. entgegen § 10 Abs. 1 den Vertretern der Stadt Havelsee und ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- 9. entgegen § 10 Abs. 4 Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt,
- 10. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
- 11. entgegen § 14 seiner Nachweispflicht über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Abwassers nicht nachkommt,
- 12. entgegen § 16 Abs. 1 das Vorhandensein einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage nicht anzeigt.
- 13. wer entgegen § 16 Abs. 2 die Stadt Havelsee nicht über den Wechsel des Eigentümers unterrichtet.
- entgegen § 16 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt Havelsee den Zutritt zur Grundstückentwässerungsanlage verweigert.
- 15. entgegen § 16 Abs. 5 das Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldstrafen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beetzsee, den 22.10.2004

Jürgen Zimmermann Amtsdirektor